



HAUSORDNUNG **für das Gerichtsgebäude** **Fadingerstraße 2, 4020 Linz**

I.

Den Anordnungen der Präsidentin des Landesgerichtes Linz ist Folge zu leisten.

II.

II.1.) Der Parteienverkehr findet

a.) im Service§center des Landes- und Bezirksgerichtes Linz von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr,

b.) ansonsten nur nach telefonischer Voranmeldung oder aufgrund einer Ladung zu einem Termin statt. Sofortige Termine werden nur in dringenden Fällen vergeben.

Für die Terminvereinbarung steht das Service§center des Landes- und Bezirksgerichtes Linz (Telefon: 05/7601-21-12300) zur Verfügung.

II.) 2.) Personen, die das Gerichtsgebäude zur Teilnahme an einer Verhandlung als Besucher betreten wollen, werden erst 15 min vor Verhandlungsbeginn vom Wachdienst eingelassen und haben das Gebäude nach Verhandlungsende zu verlassen. Die Amtsbibliothek darf ohne Voranmeldung, jedoch nur während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr aufgesucht werden. Der Aufenthalt im Gebäude kann nicht für terminlose Vorsprachen genutzt werden.

III.

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe mit sich trägt, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

IV.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude insoweit nicht anzuwenden.

V.

a) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Anordnung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung des Betroffenen – das Verlangen nach einer Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig, letzteres jedoch nur durch Personen desselben Geschlechts. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

b) Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

VI.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraus-

setzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen ermächtigt, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit mit angemessener Zwangsgewalt unter möglichster Schonung der Person durchzusetzen.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er:sie sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

VII.

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere

- a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder der Auftrag zum Verlassen des Gerichtsgebäudes;
- c) das Gestatten des Zutritts nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger Feststellung der Identität oder Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in der zum Gerichtsgebäude gehörigen Tiefgarage oder am Vorplatz des Gerichtsgebäudes.

VIII.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.

Ausnahmen bestehen für

- a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sog. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, und
- b) Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz

IX.

Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht :

- a) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen) von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.
- b) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

Linz, am 21. Mai 2026

Die Präsidentin:

Mag.^a Amalia Berger-Lehner

elektronisch gefertigt